



SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 22. November 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 22. November 2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Einsätze ableisten, erhalten auf Antrag für ihre Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Einsatz. Die Entschädigung erfolgt jährlich nach Abschluss und Prüfung der Einsatzberichte.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ihren Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 und die notwendigen Auslagen in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des

Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag für ihre Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten auf Antrag anstelle des Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 3 eine Entschädigung von 12,00 Euro je Stunde. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Gesamtfirewehrkommandant	2.000,00 Euro/Jahr
1. stellvertretender Kommandant	700,00 Euro/Jahr
2. stellvertretender Kommandant	500,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Mengen	1.000,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Schallstadt	1.000,00 Euro/Jahr
stellvertretender Abteilungskommandant Mengen	600,00 Euro/Jahr
stellvertretender Abteilungskommandant Schallstadt	600,00 Euro/Jahr
der Jugendfeuerwehrwart	600,00 Euro/Jahr
die zwei Jugendgruppenleiter je	400,00 Euro/Jahr
die zwei Kindergruppenleiter je	300,00 Euro/Jahr
die vier Gerätewarte je	400,00 Euro/Jahr
leitender Atemschutzgerätewart	900,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	600,00 Euro/Jahr
die zwei Funkgerätewarte je	300,00 Euro/Jahr

§ 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 - 4 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sonderdiensten und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. November 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 11. Februar 2014 außer Kraft.

Schallstadt, den 22. November 2022

Sebastian Kiss
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 22. November 2022

Sebastian Kiss
Bürgermeister

